

09/SK 43/HE



Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Wien, 16.10.2000

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial und das Waffengesetz 1996 geändert werden und das Truppenaufenthaltsgesetz erlassen wird ; Begutachtungsverfahren

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des o.a. Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Allgemeine Bemerkung:

Die Wirtschaftskammer Österreich möchte einleitend nochmals das Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass die Wirtschaft trotz erklärter Bereitschaft zur Mitarbeit und mehrfachen Bemühens ausdrücklich nicht zu den inoffiziellen Vor- und Abstimmungsarbeiten zur Erarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes einbezogen wurde. Die Wirtschaftskammer Österreich hat daher Ende Juli d.J. die wichtigsten Anliegen der Wirtschaft in einer Punktaufstellung schriftlich zusammengefasst und den befassten Ressorts übermittelt. Die Wünsche und Probleme der Wirtschaft fanden jedoch nur zu einem geringen Grad Berücksichtigung.

Im Einzelnen:

Zu § 1 KMG

Bewilligungspflichtig ist und bleibt die Verbringung von Kriegsmaterial über die österreichische Staatsgrenze zur Ein-, Aus- und Durchfuhr, somit auch die **innergemeinschaftliche Verbringung** von solchen Materialien von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen.

Diese Regelung stammt aus der Zeit vor dem EU-Beitritt Österreichs, wo als rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Installierung einer Bewilligungspflicht jegliches Überschreiten der österreichischen Staatsgrenze logisch und argumentierbar war.

Durch den EU-Beitritt Österreichs hat sich die Situation jedoch grundlegend geändert. Auch die anderen Mitgliedstaaten administrieren für den KMG-Warenbereich ein mit Österreich vergleichbares Ausfuhrkontrollverfahren, das den strengen Kriterien des für alle Mitgliedstaaten in gleicher Weise völkerrechtlich verbindlichen Gemeinsamen EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren entspricht.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist die bestehende Regelung für die innergemeinschaftliche Verbringung von Kriegsmaterial zweifellos überholt; sie sollte an die nunmehrigen Gegebenheiten angepasst werden. Sie bedeutet für die Wirtschaft eine beträchtliche administrative Belastung und für die Ressorts einen unnötigen Verwaltungsmehraufwand, ohne dass dadurch inhaltlich ein größeres Schutz- oder Kontrollergebnis erzielt wird:

Eine etwaige Endverwendung in einem anderen EU-Mitgliedstaat wäre nach dem Kriegsmaterialgesetz in aller Regel ohnehin unbedenklich und würde bewilligt werden. Für Fälle eines späteren Exportes in Drittstaaten existieren auch in anderen Mitgliedstaaten strenge Ausfuhrkontrollbestimmungen, die den bereits erwähnten gemeinsamen Kriterien entsprechen.

Die Wirtschaft fordert daher eine Differenzierung zwischen der Bewilligungspflicht in der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial aus oder in Drittstaaten einerseits und der innergemeinschaftlichen Verbringung von diesen Waren andererseits.

Das innergemeinschaftliche Verfahren rechtfertigt **einen erleichterten Zugang**, der vom Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Mitgliedstaaten der EU getragen sein sollte. Dieser Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens ist generelle Basis für die Europäische Gemeinschaft, beginnend beim Binnenmarkt bis zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik; sie sollte bei der Verbringung von Kriegsmaterial nicht enden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Beitritt Österreichs zur Westeuropäischen Rüstungsgruppe (WEAG) als Vollmitglied hinzuweisen. Es wäre absurd, einerseits eine österreichische Teilnahme an einer europäischen Kooperation im Bereich der Rüstungswirtschaft zu fördern und andererseits die damit verbundenen Warenverbringungen einem Einzelbewilligungsverfahren zu unterziehen.

Im Übrigen lässt auch das derzeitige Regierungsprogramm unter dem Kapitel Sicherheit Bestrebungen erkennen, die Verbringungen von Kriegsmaterial zwischen EU-Staaten bewilligungsfrei zu stellen.

Die WKÖ fordert daher für die **innergemeinschaftliche Verbringung die Aufhebung des regulären Einzelbewilligungsverfahrens, das durch ein Meldeverfahren mit Untersagungsmöglichkeit** der zuständigen Behörde innerhalb von längstens 8 Tagen mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 8 Tage ersetzt werden sollte. In unzweifelhaften Fällen wäre ein Verzicht der Behörde auf diese Einspruchsmöglichkeit angebracht.

Zu § 3 Absatz 1 KMG

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Reduzierung der in die Beurteilung von KMG-Anträgen eingebundenen Ressorts, was vom Ansatz einer Kompetenzbereinigung positiv zu beurteilen ist. Unter dem Postulat „Verwaltungsökonomie und administrative Vereinfachung“ spricht sich die Wirtschaft allerdings für eine wesentlich umfassendere Neuregelung der Zuständigkeiten aus:

Das BMWA ist gemäß Außenhandelsgesetz für die Ausfuhrkontrolle und Bewilligungerteilung für sogenannte Dual Use-Waren und für Waren des Sicherheitskontrollgesetzes zuständig, ebenso für die Ausfuhrkontrolle und Bewilligungerteilung für die breite Palette der sonstigen militärischen Güter gemäß AHG bzw. Außenhandelsverordnung, sofern sie eben nicht Kriegsmaterialien sind. Diese vom BMWA bearbeiteten Anträge nach dem AHG sind zahlenmäßig bereits ein Vielfaches der Anträge nach dem Kriegsmaterialgesetz.

Es wäre nur zweckmäßig und opportun, auch die Kriegsmaterialien in die Zuständigkeit des BMWA zu übertragen.

Dies entspräche den Zielen einer Verwaltungsökonomie, als deren Maxime gelten sollte, dass Staatsaufgaben dort erledigt werden, wo sie am ökonomischsten, schnellsten, effizientesten und bürgerlichsten erledigt werden können. Für die Wirtschaft brächte dies darüber hinaus den Vorteil einer einzigen, klar definierten Ansprechstelle für den gesamten Außenhandel mit Militärgütern, wie dies in vielen anderen europäischen Staaten (z.B. in Deutschland: Bundesausfuhramt) üblich ist. In jenen Zweifelsfällen in denen es nicht von vornherein feststeht, ob ein Produkt dem Außenhandelsgesetz oder dem Kriegsmaterialgesetz unterliegt, entfiel die jetzt oft notwendige Befassung mehrerer Ressorts bzw. die Stellung mehrerer Anträge seitens der Wirtschaft, lediglich um als ersten Schritt die zuständige Behörde zu definieren.

Zu § 3a Absatz 3-5 KMG

Wenngleich die Wirtschaft zur Kenntnis nimmt, dass damit die notwendige rechtliche Grundlage für die völkerrechtlich bereits bestehenden Melde- und Konsultationsverpflichtungen Österreichs im Rahmen des Wassenaar-Arrangements und des Europäischen Verhaltenskodex für Waffenausfuhren gelegt wird, so besteht doch die berechtigte Sorge, dass Firmen- und Geschäftsdaten in unrichtige Hände geraten und Geschäftsgeheimnisse offengelegt werden.

Es ist daher größtes Augenmerk darauf zu legen, dass nur das Mindesterfordernis an Daten, möglichst generell umschrieben und ohne präzise Produktangaben, und nur dann weitergegeben werden, wenn die Geheimhaltung beim Empfänger absolut gewährleistet ist. Es ist zu überlegen, ob nicht eine Grobgliederung nach Produktkategorien den Meldeerfordernissen auch genügt.

Zu Absatz 4 wird vorgeschlagen, die Mitteilung über die Verweigerung einer Bewilligung dahingehend zu präzisieren, dass solche Mitteilungen erst nach Ausschöpfung des Instanzenzuges erfolgen. Zur Konsultationsverpflichtung des Verhaltenskodex gemäß Absatz 5 wird das zuständige Ressort ausdrücklich gebeten darauf zu achten, dass diese Verpflichtung auch von den anderen Mitgliedstaaten in gleicher Weise umgesetzt und administriert wird.

Zu § 5 KMG

Es werden weitgehende Bewilligungsfreiheiten für die Einfuhr und teilweise Ausfuhr von Kriegsmaterialien durch diverse Ressorts zum Zwecke der Bewaffnung des österreichischen Bundesheeres, der Justizwache, Zollwache, Bundesgendarmerie oder Bundespolizei installiert, während für die Wirtschaft nicht nur keinerlei Erleichterungen geschaffen werden, sondern Exporte zunehmend unter Hinweis auf die diversen Ablehnungs- bzw. Beurteilungsgründe des Kriegsmaterialgesetzes erschwert oder unmöglich gemacht werden. Die Wirtschaft fordert daher, dass dieselben Kriterien (z.B. völkerrechtliche Verpflichtungen, außenpolitische Interessen der Republik, bewaffneter Konflikt, schwere Menschenrechtsverletzungen, Embargobeschlüsse, Neutralitätserwägungen, etc.) auch für die Waffentransaktionen der Bundesministerien angewendet werden. Die Wirtschaft brächte kein Verständnis dafür auf, wenn ihre Lieferungen in ein Abnehmerland beispielsweise aus neutralitätspolitischen Erwägungen abgelehnt werden, das Österreichische Bundesheer selbst aber von diesem Land Kriegsmaterialien bewilligungsfrei beziehen oder dorthin reexportieren könne. Dasselbe gilt beispielsweise für Einfuhren aus Ländern, über die ein Waffenembargo verhängt wurde (z.B. Bosnien-Herzegowina). Entsprechende Einschränkungen der Bewilligungsfreiheit müssten nach Ansicht der Wirtschaft unbedingt ergänzt werden.

Auch zu Absatz 2 fordert die Wirtschaft eine Annäherung an die den Ressorts eingeräumten Erleichterungen: Die Ausfuhr von solchen Kriegsmaterialien soll gemäß Entwurf bewilligungsfrei werden, die u.a. zur Reparatur, Wartung, Modifikation etc. ausgeführt oder nach Erprobung, Vorführung etc. wieder ausgeführt werden, sofern die Ausfuhr durch die genannten Bundesministerien erfolgt.

Die Wirtschaft fordert hiezu, dass auch für die Wirtschaft **ein erleichtertes Verfahren in Form eines Meldeverfahrens mit Untersagungsmöglichkeit der Behörde** (analog zum geforderten Meldeverfahren für die innergemeinschaftliche Verbringung) geschaffen wird.

Dies soll für jene Fälle gelten, wo nach ordnungsgemäß bewilligter und durchgeföhrter Ausfuhr Kriegsmaterial in späterer Folge zur Reparatur, Wartung, Austausch in Folge von Gewährleistung etc. wieder ein- und ausgeführt werden muss. Durch die Untersagungsmöglichkeit der Behörde könnten Befürchtungen ausgeräumt werden, dass bei gravierend geänderten politischen Situationen zwischen ursprünglicher Bewilligungerteilung und Reexport/Reimport nicht mehr reagiert werden könne. Für den unproblematischen Regelfall ergäbe sich jedoch für die Wirtschaft und die Verwaltung eine spürbare Erleichterung.

Bewilligungspflicht bei der Ausfuhr bei Konkurrenz mehrerer Rechtsnormen

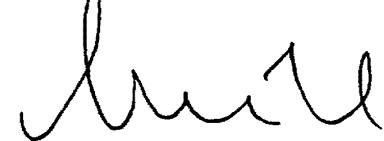
Nach Ansicht der Wirtschaftskammer Österreich gibt es Waren, deren Ausfuhr in Drittstaaten formell nach mehreren Normen gleichzeitig Bewilligungspflichten unterliegt.

Beispiel: Ausfuhr eines bestimmten besonders lichtempfindlichen Nachtsichtgerätes zur militärischen Verwendung in die - Slowakei.

Für diese Ausfuhr wären parallel Ausfuhrbewilligungen nach dem Kriegsmaterialgesetz, der Außenhandelsverordnung BGBI 187/1997 und der EG Dual Use-Verordnung 1334/2000 einzuholen, die beim BMWA und dem BMI zu beantragen, aber von diesen Ressorts nach praktisch vergleichbaren Kriterien zu beurteilen und auszustellen wären. Solche Doppelverfahren sind zu vermeiden und der Wirtschaft nicht zumutbar, zumal bei Nichtvorliegen einer dieser Bewilligungen entsprechende Strafsanktionen drohen. Die WKÖ erachtet Vorsorge zu treffen, dass bei Konkurrenz mehrerer Rechtsnormen für denselben Ausfuhrtatbestand nur eine einzige Bewilligung einzuholen ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht die oben dargestellten Wünsche und Forderungen zum Kriegsmaterialgesetz zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen wunschgemäß an das Präsidium des österreichischen Nationalrates; eine nicht autorisierte Fassung dieser Stellungnahme ergeht vorweg per E-Mail



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.